

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0219
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 11.05.2021
Bearb.:	Blaudszun, Jan	Tel.: -651	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	03.06.2021	Vorberatung
Stadtvertretung	03.08.2021	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 328 Norderstedt, „Friedrichsgaber Weg/ Stettiner Straße“, Gebiet: westlich Friedrichsgaber Weg, nördlich Flurstück 67/4, Flur 12, Gemarkung Garstedt, östlich Flurstück 72, Flur 12, Gemarkung Garstedt, südlich Flurstück 69/2, Flur 12, Gemarkung Garstedt,

Hier:

- a) **Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen**
- b) **Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 3 zur Vorlage B 21/0219) werden

berücksichtigt

2., 8.

teilweise berücksichtigt

nicht berücksichtigt

zur Kenntnis genommen

1., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 12.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o.g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Es sind keine Stellungnahmen Privater vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangen.

b) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein wird der Bebauungsplan Nr. 328 Norderstedt "Friedrichsgaber Weg/ Stettiner Straße", Gebiet: westlich Friedrichsgaber Weg, nördlich Flurstück 67/4, Flur 12, Gemarkung Garstedt, östlich Flurstück 72, Flur 12, Gemarkung Garstedt, südlich Flurstück 69/2, Flur 12, Gemarkung Garstedt bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 4 zur Vorlage B 21/0219) und dem Teil B - Text – (Anlage 5 zur Vorlage B 21/0219) in der zuletzt geänderten Fassung vom 11.05.2021, als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 11.05.2021 (Anlage 6 zur Vorlage B 21/0219) wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.norderstedt.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15
Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter:.....;

davon anwesend:.....; Ja-Stimmen:.....; Nein-Stimmen:.....; Stimmenenthaltung:.....

Sachverhalt:

Anfang des Jahres 2017 wurden am Friedrichsgaber Weg vier Unterkunftsgebäude für Flüchtlinge genehmigt und sind bezogen. Da sich die Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB befinden, konnte seinerzeit lediglich eine befristete Genehmigung nach § 246 BauGB erteilt werden. Die Baugenehmigung läuft Ende des Jahres aus.

Um diesen Standort langfristig als Unterbringungsmöglichkeit zu sichern, soll nunmehr in einem Bauleitplanverfahren die planungsrechtliche Voraussetzung für eine dauerhafte Nutzung geschaffen werden.

Daher hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in seiner Sitzung am 05.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 Norderstedt beschlossen (vgl. hierzu Vorlage B 17/0417).

In selbiger Sitzung wurde der Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Veranstaltung hierzu fand am 11.12.2017 im Plenarsaal des Rathauses Norderstedt statt. Anschließend gingen die Pläne zu Jedermanns Einsicht bis zum 23.01.2018 im Rathaus Norderstedt aus.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 (vgl. hierzu Vorlage 18/0385) den Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gefasst. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden – soweit planungsrechtlich relevant – im Bebauungsplan berücksichtigt.

In seiner Sitzung am 20.08.2020 (vgl. hierzu Vorlage B 20/0186) hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr den Entwurf- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 15.03.2021 - 07.05.2021. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 19.10.2020 statt.

Mit dem Planverfahren sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schaffung von Baurechten für soziale Einrichtungen,
- Festsetzung einer Fläche für ein BHKW und
- Sicherung des vorhandenen Grünbestandes.

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes B 328 werden zum einen Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Damit wird die Unterbringung von derzeit Flüchtlingen und Asylbewerber ermöglicht, was eine wohnähnliche Nutzung darstellt, aber ausgeschlossen, dass reines Wohnen an diesem Standort möglich ist. Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich unter Berücksichtigung des Großbaumbestandes und einem geringen Erweiterungsbedarf an den Bestandsgebäuden. Die Gebäudehöhen werden auf 8,50 m festgesetzt

Das vorhandene BHKW wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Blockheizkraftwerk festgesetzt. Die Höhe des Blockheizkraftwerkes darf 9,5 m nicht überschreiten. Der Schornstein der Anlage darf max. 30,0 m hoch sein.

Die für den Bau des BHKW geforderten Ausgleichsflächen werden planungsrechtlich durch Festsetzung von Maßnahmenflächen gesichert. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen für den Bau der Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerber wurden über das Ökokonto Norderbeste 2 (Nienwohlder Moor-Erweiterung) der Stiftung Naturschutz kompensiert.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 12 Stellungnahmen ein. Die Anregungen führten zu keiner Änderung der Planung, sondern lediglich zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen. Die einzelnen Abwägungsvorschläge können der Tabelle (Anlage 3) entnommen werden. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anlagen:

1. Übersichtsplan mit Darstellung des Plangebietes
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
3. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
4. Verkleinerung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 328, Stand: 11.05.2021
5. Textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 328, Stand 11.05.2021
6. Begründung des Bebauungsplanes Nr. 328, Stand: 11.05.2021